ZBB 2003, 301

BGB a. F. § 276; HWiG a. F. § 1; ZPO § 543 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2

Bankenhaftung wegen Nichtaufklärung über Nachteile einer Immobilienfinanzierung mittels Festkredit und Lebensversicherung nur für entstandene Mehrkosten

BGH, Urt. v. 20.05.2003 – XI ZR 248/02 (OLG München), ZIP 2003, 1240 = BKR 2003, 583 = WM 2003, 1370

Amtliche Leitsätze:

1. Eine unwirksame Beschränkung der Zulassung einer Revision durch das Berufungsgericht führt auch nach § 543 ZPO n. F. dazu, dass allein die Beschränkung, nicht aber die Zulassung der Revision unwirksam ist mit der Folge, dass die Revision unbeschränkt zugelassen ist.

2. Eine etwa gegebene Aufklärungspflichtverletzung der Bank, die es unterlassen hat, den Darlehensnehmer über die Nachteile einer Finanzierung mittels Festkredit und Kapitallebensversicherung zu unterrichten, rechtfertigt keinen Anspruch des Darlehensnehmers auf Rückabwicklung des Darlehensvertrages, sondern nur auf Ersatz der durch die gewählte Finanzierung entstandenen Mehrkosten.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG